

Beglaubigte Abschrift

S 39 AS 3368/20



EINGEGANGEN

01. SEP. 2026

Anwaltskanzlei
Audörsch

eEB v

Sozialgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte(r):
zu 1: Rechtsanwalt Dirk Audörsch
Bismarckstraße 46
24943 Flensburg

g e g e n

Jobcenter Gifhorn
Ribbesbütteler Weg 2
38518 Gifhorn

- Beklagter -

Jobcenter team.arbeit.hamburg
-Rechtsstelle-
Billstraße 82-84
20539 Hamburg

- Beigeladen: -

hat die Kammer 39 des Sozialgerichts Hamburg aufgrund der mündlichen Verhandlung vom
10. April 2026 durch

den Richter am Sozialgericht [REDACTED]
die ehrenamtliche Richterin [REDACTED]
den ehrenamtlichen Richter [REDACTED]

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin zu 1. unter Aufhebung des endgültigen Festsetzungsbescheides vom 11.08.2020 und des Erstattungsbescheides vom 13.08.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.10.2020 für den Zeitraum vom 01.02.2020 bis 30.06.2020 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II in Höhe der vorläufig gewährten Leistungen zu bewilligen.
2. Der Beigeladene wird verpflichtet, der Klägerin zu 1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II in gesetzlicher Höhe unter Beschränkung auf den Regelbedarf für die Zeit vom 01.02.2020 bis 24.06.2020 zu gewähren, soweit diese nicht bereits durch den Beklagten gewährt worden sind – mithin, soweit sie einen Betrag von 154,94 Euro im Monat Februar 2020, einen Betrag von 392,00 Euro im Monat März 2020 und einen Betrag von 432,00 Euro in den Monaten April bis Juni 2020 übersteigen.
3. Der Beigeladene wird darüber hinaus verpflichtet, der Klägerin zu 1. für die Zeit vom 14.02.2020 bis 24.06.2020 Leistungen in gesetzlicher Höhe unter Beschränkung auf den alleinerziehenden Mehrbedarf, sowie für die Zeit vom 01.02.2020 bis 13.02.2020 unter Beschränkung auf den Mehrbedarf für werdende Mütter und dem Kläger zu 2. für die Zeit vom 14.02.2020 bis 24.06.2020 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in gesetzlicher Höhe unter Beschränkung auf den Regelbedarf zu gewähren.
4. Dem Kläger zu 2. wird Prozesskostenhilfe gewährt.
5. Der Beklagte hat 40 Prozent, der Beigeladene 60 Prozent der außergerichtlichen Kosten der Kläger zu erstatten.

Tatbestand

Die Kläger wenden sich gegen einen abschließenden Festsetzungsbescheid und einen entsprechenden Erstattungsbescheid des Beklagten (Jobcenter Gifhorn) betreffend die Zeit von Februar 2020 bis Juni 2020 und begehren für diesen Zeitraum die Gewährung von (höheren) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II), auch unter Berücksichtigung des Regelbedarfs des Klägers zu 2. und der Mehrbedarfe für Schwangere bzw. Alleinerziehende. Hilfsweise richtet sich die Klage gegen die Ablehnung von Leistungen für denselben Zeitraum durch den Beigeladenen (Jobcenter team.arbeit.hamburg).

Die Klägerin zu 1. bezog bis einschließlich Oktober 2019 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II von dem Beklagten. Infolge eines Umzugs nach Hamburg wurden die Leistungen aufgehoben. Die Klägerin zu 1. verfügte über eine Fiktionsbescheinigung, die bis zum 24.06.2020 eine aufenthaltsrechtliche Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG für das Land Niedersachsen, ausgenommen die Städte [REDACTED] und [REDACTED] vorsah. Die Klägerin zu 1. war in der Folge berufstätig und bezog zunächst keine Leistungen.

Mit Schreiben vom 28.02.2020, unterschrieben am 10.03.2020, beim Beklagten eingegangen am 13.03.2020, beantragten die Kläger die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II bei dem Beklagten.

Der Beklagte bewilligte der Klägerin zu 1. mit Bescheid vom 16.03.2020 vorläufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB ab Februar 2020. Für den Kläger zu 2. bewilligte der Beklagte keine Leistungen, da die Geburtsurkunde nicht vorlag. Erst im April 2020 wurde diese eingereicht.

Mit Bescheid vom 12.06.2020 hob der Beklagte die Gewährung von Leistungen für die Klägerin zu 1. ab dem 01.07.2020 – für die Zukunft – auf.

Mit Wirkung zum 25.06.2020 strich die Ausländerbehörde in Hamburg die Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG. Am 29.06.2020 stellten die Kläger beim Beigeladenen einen Antrag auf Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II. Der Beklagte gewährte der Klägerin zu 1. daraufhin mit Bescheid vom 18.08.2020 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II für die Zeit ab dem 01.07.2020.

Mit Bescheid vom 11.08.2020 lehnte der Beklagte die Gewährung von Leistungen für die Zeit von Februar bis Juni 2020 abschließend unter Berufung auf eine Ortsabwesenheit der Klägerin

zu 1. ab. Mit Bescheid vom 13.08.2020 machte der Beklagte die Erstattung eines Betrages von 1842,94 EUR geltend.

Die gegen diese Bescheide eingelegten Widersprüche vom 31.08.2020 wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 09.10.2020 unter Berufung auf seine örtliche Unzuständigkeit zurück.

Mit Schreiben vom 31.08.2020 beantragten die Kläger ausdrücklich Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II auch für die Zeit vom 01.02.2026 bis zum 24.06.2026 beim Beigeladenen. Mit Bescheid vom 25.09.2020 lehnte der Beigeladene diesen Antrag mit der Begründung der Zuständigkeit des Beklagten nach § 36 Abs. 2 SGB II ab. Mit weiterem Bescheid bewilligte der Beklagte der Klägerin zu 1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II für die Zeit vom 25.06.2020 bis 30.06.2026.

Die Kläger stellten am 27.10.2020 erneut einen Antrag auf Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II für die Zeit vom 01.02.2020 bis 24.06.2020 beim Beigeladenen. Der Beigeladene lehnte auch diesen Antrag mit Bescheid vom 28.10.2020 unter Berufung auf die fehlende Zuständigkeit des Beigeladenen ab. Den hiergegen eingelegten Widerspruch vom 09.11.2020 wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 09.12.2020 unter Verweis auf das teilweise Fehlen eines rechtzeitigen Antrags und im Übrigen die örtliche Unzuständigkeit des Beigeladenen zurück.

Die Kläger haben am 09.11.2020 durch ihren Bevollmächtigten Klage gegen den endgültigen Festsetzungsbescheid vom 11.08.2020 und den Erstattungsbescheid des Beklagten vom 13.08.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.10.2020 erhoben, die sich ausweislich des Schreibens vom 26.12.2020 auch gegen den Ablehnungsbescheid des Beigeladenen vom 28.10.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.12.2020 richtet.

Zwischen den Beteiligten ist zum einen die örtliche Zuständigkeit des Beklagten unter Berücksichtigung aufenthaltsrechtliche Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG streitig. Zum anderen streiten die Beteiligten über eine etwaig fehlende Antragstellung (§ 37 Abs. 2 SGB II), eine unerlaubte Ortsabwesenheit der Kläger, einen vorrangigen Erstattungsanspruch gemäß der §§ 102ff. des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X) sowie das Vorliegen der Voraussetzungen einer Fiktion nach § 16 Abs. 2 Satz 2 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB I).

Die Kläger beantragen durch ihren Prozessbevollmächtigten,

1. den Beklagten unter Aufhebung des endgültigen Festsetzungsbescheides vom 11.08.2020 und des Erstattungsbescheides vom 13.08.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.10.2020 zu verpflichten, der Klägerin zu 1. für den Zeitraum vom 01.02.2020 bis 30.06.2020 Leistungen nach dem SGB II in Höhe der vorläufig gewährten Leistungen mithin in Höhe des Regelbedarfs zu bewilligen.
2. den Beigeladenen zu verpflichten, unter Aufhebung des Bescheides vom 28.10.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.12.2020 der Klägerin zu 1. Leistungen in gesetzlicher Höhe unter Beschränkung auf den Regelbedarf für die Zeit vom 01.02.2020 bis 24.06.2020 sowie den alleinerziehenden Mehrbedarf für die Zeit vom 14.02.2020 bis 24.06.2020 zu gewähren, soweit diese nicht bereits durch den Beklagten gewährt worden sind – mithin, soweit sie einen Betrag von 154,94 Euro im Monat Februar 2020, einen Betrag von 392,00 Euro im Monat März 2020 und einen Betrag von 432,00 Euro in den Monaten April bis Juni 2020 übersteigen – sowie dem Kläger zu 2. Leistungen in gesetzlicher Höhe unter Beschränkung auf den Regelbedarf für die Zeit vom 14.02.2020 bis 24.06.2020 zu gewähren und darüber hinaus der Klägerin zu 1. für den Zeitraum vom 01.02.2020 bis 13.02.2020 den Mehrbedarf für werdende Mütter zu gewähren, hilfsweise beantragt der Prozessbevollmächtigte der Kläger, die Berufung sowie die Revision zuzulassen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen und die Berufung zuzulassen.

Der Beigeladene beantragt,

die Klage abzuweisen und die Berufung zuzulassen.

Das Gericht hat am 07.02.2025 einen Erörterungstermin durchgeführt. Im Rahmen dieses Termins wurden u.a. die Klägerin zu 1. sowie die für sie zuständige Mitarbeiterin der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) [REDACTED] angehört. Wegen der Einzelheiten des Erörterungstermins des Sach- und Streitstandes wird auf die Sitzungsniederschrift vom 07.02.2025 Bezug genommen.

Mit Übersendung der Sitzungsniederschrift des Erörterungstermins am 07.02.2025 wies der Kammervorsitzende daraufhin, dass nach vorläufiger Prüfung der Beigeladene gemäß § 36 Abs. 1 SGB II örtlich zuständig sein dürfte. Zwar habe eine Wohnsitzauflage zulasten der Kläger bestanden, diese dürfte jedoch nicht die Tatbestandsvoraussetzungen des § 36 Abs. 2 SGB II erfüllen. Da weder § 36 Abs. 2 Satz 1, noch Satz 2 SGB II einschlägig sein dürften, dürfte sich die örtliche Zuständigkeit nach § 36 Abs. 1 SGB II richten (gewöhnlicher Aufenthalt). Es sei in Rechtsprechung und Literatur umstritten, wie der Verweis auf § 12a Abs. 1 AufenthG in § 36 Abs. 2 Satz 1 SGB II zu verstehen sei.

Der Klägervertreter hat mit Schreiben vom 14.03.2025 Kontoauszüge eingereicht und erklärt, zunächst würden die Regelleistungen in gesetzlicher Höhe geltend gemacht. Ob auch Kosten der Unterkunft begehrt würden, bliebe einer noch vorzulegenden Vermieterbescheinigung vorbehalten.

Der Beklagte hat mit Schreiben vom 03.04.2025 erklärt, wie sich aus dem eingereichten Mietvertrag ergebe, hätten die Kläger bereits vor Anmietung der Wohnung Ende des Jahres 2019 in Hamburg gewohnt, nämlich in der Marienstraße 3. Zu keinem Zeitpunkt hätten die Kläger im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Beklagten gewohnt.

Mit Schreiben vom 14.04.2025 erklärte der Beigeladene, die Annahme der örtlichen Zuständigkeit und die Verpflichtung zur Leistungserbringung durch den Beigeladenen trotz Wohnsitzauflage und der Verpflichtung der Klägerin zu 1., ihren Wohnsitz im Bundesland Niedersachsen mit Ausnahme der Städte [REDACTED] und [REDACTED] zu nehmen, würde dem Sinn und Zweck des § 36 Abs. 2 SGB II widersprechen. Die örtliche Zuständigkeit bestimme sich nicht nur nach der Zuweisung, sondern der/die Schutzberechtigte müsse seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt auch entsprechend der Wohnsitzzuweisung begründet haben. Mit § 36 Abs. 2 SGB II habe der Gesetzgeber klargestellt, dass eine ausländerrechtliche Zuweisung maßgeblich für die Bestimmung der Zuständigkeit sein solle. Bei einer allgemeinen Verpflichtung einer Ausländerin/eines Ausländers seinen Wohnsitz in einem Land (Bundesland) zu nehmen, würden innerhalb des Bundeslandes die allgemeinen Regeln des § 36 Abs. 1 SGB II gelten. Der Wohnsitzauflage komme Tatbestandswirkung zu (SG München 17.02.2023, S 46 AS 1898/21). Enthalte der Aufenthaltstitel eine Wohnsitzauflage, so begründe sich aus dem darin zugewiesenen Wohnort auch die örtliche Zuständigkeit. Halte sich eine ausländische Person trotz allgemeiner Wohnsitzauflage nicht in diesem Bundesland auf, so könne nicht entgegen der Intention des § 36 Abs. 2 Satz 1 SGB II eine Zuständigkeit außerhalb dieses Bundeslandes begründet werden. Zudem wird der Stand der Rechtsprechung nochmals ausgeführt (hinsichtlich der Frage der örtlichen Zuständigkeit)

Der Klägervertreter hat am 25.05.2025 erklärt, es solle nicht weiter vorgetragen werden, da die Vermieterrückäußerung nicht ergiebig gewesen sei.

Am 10.04.2026 wurde in dieser Sache die mündliche Verhandlung durchgeführt. Wegen des Inhalts des Termins zur mündlichen Verhandlung wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prozessakte und den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und (im tenorierten Umfang) begründet. Der endgültige Festsetzungsbescheid vom 11.08.2020 und der Erstattungsbescheid des Beklagten vom 13.08.2020 jeweils in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.10.2020 sind rechtswidrig und verletzen die Klägerin zu 1. in ihren Rechten. Die Klägerin zu 1. hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II für den Zeitraum vom 01.02.2020 bis 30.06.2020 in Höhe der vorläufig gewährten Leistungen (1.).

Darüber hat die Klägerin zu 1. gegen den Beigeladenen einen Anspruch auf Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II für die Zeit vom 01.02.2020 bis 24.06.2020 – soweit diese nicht bereits durch den Beklagten gewährt worden sind – mithin, soweit sie einen Betrag von 154,94 Euro im Monat Februar 2020, einen Betrag von 392,00 Euro im Monat März 2020 und einen Betrag von 432,00 Euro in den Monaten April bis Juni 2020 übersteigen (2.).

Zudem hat die Klägerin zu 1. gegen den Beigeladenen einen Anspruch auf Gewährung des Mehrbedarfs für werdende Mütter für die Zeit vom 01.02.2020 bis 13.02.2020 und auf Gewährung des Alleinerziehendenmehrbedarfs für die Zeit vom 14.02.2020 bis 24.06.2020. Der Kläger zu 2. hat gegen den Beigeladenen einen Anspruch auf Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in gesetzlicher Höhe unter Beschränkung auf den Regelbedarf für die Zeit vom 14.02.2020 bis 24.06.2020 (3.).

1. Der endgültige Festsetzungsbescheid vom 11.08.2020 und der Erstattungsbescheid des Beklagten vom 13.08.2020 jeweils in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.10.2020 sind rechtswidrig und verletzen die Klägerin zu 1. in ihren Rechten. Die Klägerin zu 1. hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II für den Zeitraum vom 01.02.2020 bis 30.06.2020 in Höhe der vorläufig gewährten Leistungen.

Zwar war der Beklagte (Jobcenter Gifhorn) nach Auffassung des Gerichts von Anfang an nicht der örtlich zuständige Leistungsträger, die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs nach § 41a SGB II, ist dem Beklagten jedoch wegen der Erfüllungswirkung des § 107 SGB X infolge des Bestehens eines Erstattungsanspruchs des Beklagten (Jobcenter Gifhorn) gegen den Beigeladenen (Jobcenter team.arbeit.hamburg) nach § 105 SGB X versperrt.

Örtlich zuständiger Leistungsträger war nach Auffassung der Kammer von Anfang an nicht der Beklagte (Jobcenter Gifhorn) sondern der Beigeladene (Jobcenter team.arbeit.hamburg) nach § 36 Abs. 1 SGB II. Die vorläufige Leistungsbewilligung durch den Beklagten erfolgte mithin rechtswidrig. Die Kläger hatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt im gegenständlichen Zeitraum unstreitig in Hamburg. Zwar unterlag die Klägerin zu 1. bis zum 25.06.2020 einer Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG für das Land Niedersachsen, diese erfüllte jedoch nicht die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahmeregelung des § 36 Abs. 2 SGB II:

§ 36 Abs. 2 Satz 1 SGB II enthält eine positive Zuständigkeitsregelung für Ausländer i. S. v. § 12a Abs. 1 bis 3 AufenthG. Örtlich zuständig ist derjenige Träger, in dessen räumlichem Zuständigkeitsbereich der Ausländer aufgrund der gesetzlichen Wohnsitzverpflichtung i. S. d. § 12a Abs. 1 AufenthG oder aufgrund einer konkret-individuellen Wohnsitzzuweisung bzw. -auflage der Ausländerbehörde i. S. d. § 12a Abs. 2 oder 3 AufenthG seinen Wohnsitz zu nehmen hat.

§ 36 Abs. 2 Satz 2 SGB II enthält eine negative Zuständigkeitsregelung für Ausländer i. S. v. § 12a Abs. 4 AufenthG. Liegt eine konkret-individuelle negative Wohnsitzregelung bzw. -auflage (Zuzugssperre) nach dieser Vorschrift vor, so kann eine Zuständigkeit der Träger in dem betroffenen Gebiet nicht begründet werden. Die örtliche Zuständigkeit von Trägern an anderen Orten bestimmt sich nach Maßgabe des § 36 Abs. 1 SGB II. Ist eine konkrete Wohnsitzauflage nach § 12a Abs. 2 oder 3 AufenthG erteilt worden, folgt die örtliche Zuständigkeit des Trägers, in dessen Gebiet der Wohnsitz aufgrund der Auflage zu nehmen ist, aus § 36 Abs. 2 Satz 1 SGB II unabhängig davon, ob die leistungsberechtigte Person ihren (gewöhnlichen) Aufenthalt tatsächlich im Gebiet des betreffenden Trägers genommen hat. Hier sind aber weder die Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 Satz 1 noch des Satzes 2 SGB II einschlägig, mit der Folge, dass sich die örtliche Zuständigkeit nach § 36 Abs. 1 SGB II (gewöhnlicher Aufenthalt) richtet. Es ist umstritten, welche Rechtsfolgen gelten, wenn und solange noch keine konkrete Wohnsitzauflage nach § 12a Abs. 2 oder 3 AufenthG ergangen ist, sondern lediglich nach § 12a Abs. 1 Satz 1 AufenthG die gesetzliche Pflicht besteht, den gewöhnlichen Aufenthalt in dem zur Durchführung des Asylverfahrens oder im Rahmen des Aufnahmeverfahrens zugewiesenen Land zu nehmen. Da sich diese ausländerrechtliche Pflicht anders als bei einer konkreten Wohnsitzauflage nicht auf das Gebiet eines bestimmten Jobcenters beschränkt, stellt sich die Frage, wie der in § 36 Abs. 2 Satz 1 SGB II ausdrücklich enthaltene Verweis auf §

12a Abs. 1 AufenthG zu verstehen ist. Halten sich die betroffenen Ausländer an die Verpflichtung aus § 12a Abs. 1 Satz 1 AufenthG, soll sich nach der Gesetzesbegründung die örtliche Zuständigkeit aus der allgemeinen Regelung des § 36 Abs. 1 SGB II ergeben. Zuständig soll damit das Jobcenter sein, in dessen Bezirk sich die betreffenden Ausländer innerhalb des zugewiesenen Landes gewöhnlich oder tatsächlich aufhalten. Diese Lösung erscheint sachgerecht und zwingend. Deutlich wird aber bereits hier, dass § 36 Abs. 2 Satz 1 SGB II für den Fall, dass eine konkrete Wohnsitzauflage nach § 12a Abs. 2 oder 3 AufenthG fehlt und die betreffenden Ausländer nur der allgemeinen Pflicht des § 12a Abs. 1 AufenthG unterliegen, keine eigenständige, von § 36 Abs. 1 SGB II „abweichende“ und diese verdrängende Regelung trifft und auch gar nicht treffen kann. Denn aus der Zuweisung eines Ausländers in ein bestimmtes Land gem. § 12a Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann von vornherein nicht die Zuständigkeit eines bestimmten Jobcenters abgeleitet werden. Besondere Schwierigkeiten ergeben sich deshalb, wenn sich die betroffenen Ausländer nicht an die Verpflichtung aus § 12a Abs. 1 AufenthG halten und ihren gewöhnlichen oder tatsächlichen Aufenthalt im Bezirk eines Jobcenter nehmen, das nicht in dem Land liegt, in dem die betreffenden Ausländer nach § 12a Abs. 1 Satz 1 AufenthG ihren Wohnsitz zu nehmen haben. Die Gesetzgebungsmaterialien zu § 36 Abs. 2 SGB II verhalten sich hierzu nicht ausdrücklich. Teilweise wird mit dem Sinn und Zweck des § 36 Abs. 2 SGB II argumentiert und vertreten, dass in diesem Fall aus § 36 Abs. 2 Satz 1 SGB II folge, dass das Jobcenter, in dessen Bezirk sich die betreffenden Ausländer gewöhnlich oder tatsächlich aufhalten, nicht örtlich zuständig sei. Solange der tatsächliche oder gewöhnliche Aufenthalt nicht in dem nach § 12a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zugewiesenen Land genommen werden, seien deshalb Leistungen nach dem SGB II abzulehnen. (so v.a. LSG Berlin-Brandenburg v. 26.06.2017 - L 31 AS 618/17 B ER - juris Rn. 15.) Für diese Sichtweise sprechen ggf. politische Argumente, rechtlich überzeugend ist sie aber nicht. Für die Sichtweise wird vorgebracht, dass nur so der Verstoß leistungsberechtigter Personen gegen die aus § 12a Abs. 1 Satz 1 AufenthG folgende Pflicht leistungsrechtlich sanktioniert werden könne. Man kann auch davon ausgehen, dass diese Lösung dem politischen Willen der Bundesregierung und der sie tragenden Fraktionen im Bundestag entspricht.

Wortlaut und Systematik sprechen aber dagegen, dass § 36 Abs. 2 Satz 1 SGB II i.V.m. § 12a Abs. 1 AufenthG die Zuständigkeit von Jobcentern außerhalb des zugewiesenen Landes insgesamt ausschließt (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen v. 12.12.2016 - L 7 AS 2184/16 B ER, L 7 AS 2185/16 B - juris Rn. 12 ff.; LSG Nordrhein-Westfalen v. 20.01.2017 - L 19 AS 2381/16 B ER - juris Rn. 17 ff.; LSG Nordrhein-Westfalen v. 06.03.2017 - L 21 AS 229/17 B ER, L 21 AS 230/17 B - juris Rn. 27 ff.; LSG Nordrhein-Westfalen v. 17.03.2017 - L 7 AS 228/17 B ER - juris Rn. 17 ff.). § 36 Abs. 2 Satz 1 SGB II bestimmt positiv, welches Jobcenter zuständig ist. Damit unterscheidet sich diese Vorschrift von § 36 Abs. 2 Satz 2 HS. 1 SGB II, der ausdrücklich eine

negative Zuständigkeitsregelung enthält, also die Zuständigkeit eines bestimmten Jobcenters ausschließt. § 36 Abs. 2 Satz 1 SGB II bezieht sich als positive Zuständigkeitsregelung ebenso wie § 36 Abs. 1 SGB II auf das Gebiet eines Jobcenters und damit in der Sache auf das Gebiet eines kommunalen Trägers. § 12a Abs. 1 Satz 1 AufenthG weist die betreffende ausländische Person jedoch nicht einem bestimmten kommunalen Gebiet zu, sondern dem gesamten Staatsgebiet eines Landes. § 36 Abs. 2 Satz 1 SGB II bestimmt nach seinem eindeutigen Wortlaut auch nicht eine begrenzte Vielzahl von Jobcentern, nämlich sämtliche Jobcenter, die sich in dem zugewiesenen Land befinden, als potentiell örtlich zuständige Träger. Vielmehr bezeichnet die Vorschrift im Singular den konkret örtlich zuständigen Träger („der Träger“). Als positive Zuständigkeitsregelung geht § 36 Abs. 2 Satz 1 SGB II im Falle einer fehlenden Wohnsitzauflage nach § 12a Abs. 2 oder 3 AufenthG deshalb ins Leere. Dementsprechend muss auch bei Wohnsitznahme innerhalb des zugewiesenen Landes zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit des Jobcenters auf § 36 Abs. 1 SGB II zurückgegriffen werden, was sich gerade auch aus der Gesetzesbegründung ergibt. Warum bei fehlender Wohnsitznahme außerhalb des zugewiesenen Landes für die örtliche Zuständigkeit etwas anderes gelten sollte, erschließt sich systematisch nicht. Die Gesetzgebungsmaterialien geben insoweit nichts her. Zudem führt die Annahme, solange der tatsächliche oder gewöhnliche Aufenthalt nicht in dem nach § 12a Abs. 1 AufenthG zugewiesenen Land genommen werden, seien Leistungen nach dem SGB II abzulehnen, zu einer Rechtsfolge, die von den üblichen Rechtsfolgen fehlender örtlicher Zuständigkeit abweicht. Denn die fehlende örtliche Zuständigkeit eines Trägers führt grundsätzlich nicht dazu, dass Leistungen abzulehnen sind. Vielmehr muss die örtlich unzuständige Stelle den bei ihr gestellten Antrag unverzüglich an die örtlich zuständige Stelle weiterleiten (§ 16 Abs. 2 Satz 1 SGB I). Dies hat gerade auch in den Fällen einer konkreten Wohnsitzauflage nach § 12a Abs. 2 oder 3 AufenthG zu erfolgen. Sollte in den Fällen der Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus § 12a Abs. 1 AufenthG etwas anderes gelten, bedürfte es hierfür einer hinreichend klaren gesetzlichen Regelung. § 36 Abs. 2 Satz 1 SGB II enthält eine solche gerade nicht.

Die Verweisung auf § 12a Abs. 1 AufenthG in § 36 Abs. 2 Satz 1 SGB II kann deshalb nur als Klarstellung verstanden werden, dass eine positive Wohnsitzauflage nach § 12a Abs. 2 oder 3 AufenthG eine bestehende Pflicht nach § 12a Abs. 1 Satz 1 AufenthG voraussetzt. Ohne konkrete positive Wohnsitzauflage enthält § 36 Abs. 2 Satz 1 SGB II jedoch keine von § 36 Abs. 1 SGB II abweichende Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit. Um eine von § 36 Abs. 1 SGB II abweichende örtliche Zuständigkeit eines Jobcenters nach § 36 Abs. 2 Satz 1 SGB II zu begründen, bedarf es vielmehr immer einer positiven Wohnsitzauflage nach § 12a Abs. 2 oder 3 AufenthG. Ein etwaiger entgegenstehender Wille des Gesetzgebers, der sich allerdings nicht eindeutig aus den Gesetzgebungsmaterialien ergibt, ist jedenfalls im Gesetz nicht zum Ausdruck gekommen (so auch SG Potsdam v. 17.01.2025 - S 33 AS 894/24 ER; nachgehend:

LSG Berlin-Brandenburg v. 06.02.2025 - L 9 AS 83/25 B ER, LSG Nordrhein-Westfalen v. 06.08.2018 - L 7 AS 779/18 B ER - juris Rn. 28; vgl. zu allem: Aubel/Deprins in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., § 36 (Stand: 03.06.2025), Rn. 58ff.).

Mithin war der Beigeladene und nicht der Beklagte örtlich zuständiger Leistungsträger im gegenständlichen Zeitraum.

Die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs nach § 41a Abs. 6 SGB II (in der Fassung vom 26.7.2016) ist dem Beklagten jedoch wegen der Erfüllungswirkung des § 107 SGB X infolge des Bestehens eines Erstattungsanspruchs des Beklagten gegen den Beigeladenen nach § 105 SGB X versperrt. Nach § 107 Abs. 1 SGB X gilt der Anspruch des Berechtigten gegen den zur Leistung verpflichteten Leistungsträger als erfüllt, soweit ein Erstattungsanspruch besteht.

§ 102 SGB X i.V.m. § 9 Abs. 4 Satz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) scheidet als Grundlage einer Erstattung aus, weil § 41a SGB II den zuständigen Leistungsträger nicht zur vorläufigen Erbringung von Leistungen für andere Leistungsträger berechtigt (siehe BSG, Urteil vom 11.09.2024 – B 4 AS 6/23 R; Grube in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 3. Aufl., § 102 SGB X (Stand: 15.11.2023) Rn 15).

Allerdings liegen die Voraussetzungen eines Anspruchs nach § 105 Abs. 1 SGB X vor. § 105 Abs. 1 Satz 1 SGB X regelt Folgendes: Hat ein unzuständiger Leistungsträger Sozialleistungen erbracht, ohne dass die Voraussetzungen von § 102 Abs. 1 SGB X vorliegen, ist der zuständige oder zuständig gewesene Leistungsträger erstattungspflichtig, soweit dieser nicht bereits selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung des anderen Leistungsträgers Kenntnis erlangt hat. Nach § 105 Abs. 2 richtet sich der Umfang des Erstattungsanspruchs nach den für den zuständigen Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften. § 105 SGB X unterscheidet sich von den §§ 102, 103, 104 SGB X dadurch, dass im Falle der §§ 102, 103, 104 SGB X der im Leistungszeitpunkt zuständige Leistungserbringer gehandelt hat, während bei § 105 SGB X der (von Anfang an) unzuständige Leistungsträger geleistet hat. So liegt der Fall hier. Der Beklagte war von Anfang an (örtlich) unzuständig. Für eine Anwendung der genannten Grundsätze auch im Falle einer vorläufigen Leistungsbewilligung nach § 41a SGB II streitet, dass auch in diesen Fällen eine Erbringung von Sozialleistungen i.S.d. §§ 102 ff SGB vorliegt und der Leistungsempfänger entgegen der genannten Zweckrichtung dieser Vorschriften Gefahr liefe, an einer Rückabwicklung einer Leistungserbringung beteiligt zu werden, obwohl diese ebenso im Innenverhältnis der von § 105 Abs. 1 SGB X erfassten Sozialleistungsträger erfolgen kann.

Eine Geltendmachung der Erstattung gegenüber den Klägern mit der Begründung der örtlichen Unzuständigkeit des Beklagten ist mithin ausgeschlossen. Der Beklagte muss sich insoweit an den Beigeladenen wenden. Ein etwaiger Erstattungsanspruch nach § 105 SGB X ist im hiesigen Verfahren jedoch nicht streitgegenständlich.

Mithin waren der endgültige Festsetzungsbescheid vom 11.08.2020 und der Erstattungsbescheid vom 13.08.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.10.2020 aufzuheben und der Beklagte zu verpflichten, der Klägerin zu 1. abschließend Leistungen in Höhe der vorläufig bewilligten Leistungen festzusetzen.

2. Die Klägerin zu 1. hat darüber hinaus gegen den Beigeladenen einen Anspruch auf Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für die Zeit vom 01.02.2020 bis 24.06.2020, soweit diese nicht bereits durch den Beklagten gewährt worden sind – mithin, soweit sie einen Betrag von 154,94 Euro im Monat Februar 2020, einen Betrag von 392,00 Euro im Monat März 2020 und einen Betrag von 432,00 Euro in den Monaten April bis Juni 2020 übersteigen.

Einem Leistungsanspruch gegenüber dem Beigeladenen steht entgegen dessen Auffassung auch nicht das Antragserfordernis des § 37 SGB II entgegenstehen. Denn insoweit greift die Fiktion des § 16 Abs. 2 Satz 2 SGB I:

Der Antrag der Kläger wurde im März 2020 bei dem Beklagten (JC Gifhorn) und damit nicht beim nach § 16 Abs. 1 Satz 1 SGB I zuständigen Leistungsträger gestellt (siehe oben unter 1.). Er konnte dort aber nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB I entgegengenommen werden. Eine unverzügliche Weiterleitung an den Beigeladenen erfolgte nicht. Der Antrag gilt aber gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 SGB I als in dem Zeitpunkt gestellt gelten, in dem er bei dem Beklagten eingegangen ist. Dies gilt unabhängig davon, ob der Antrag tatsächlich an den zuständigen Leistungsträger weitergeleitet wurde. Der Zweck der Regelung besteht darin, den Antragsteller, der sich an eine unzuständige Stelle wendet, davor zu bewahren, dass ihm durch die zeitliche Verzögerung, mit der sein von dieser Stelle den zuständigen Leistungsträger weiterzuleitender Antrag dort eingeht, materielle Nachteile entstehen. Der Zugangsfiktion wirkt umfassend hinsichtlich materiellrechtlicher wie auch verfahrensrechtlicher Fristen.

Entgegen der Auffassung des Bevollmächtigten der Kläger bedarf es der Aufhebung des Ablehnungsbescheides vom 28.10.2020 des Beigeladenen in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.12.2020 nach Auffassung der Kammer nicht. Die Verpflichtung des Beigeladenen beruht auf § 75 Abs. 2, Abs. 5 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), ohne dass die Durchführung eines (weiteren) Verwaltungs- bzw. Vorverfahrens

notwendig (gewesen) wäre (§ 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGG). Zwischen dem maßgeblichen Antrag der Kläger beim Beklagten (der nach 16 Abs. 2 Satz 2 SGB I als in dem Zeitpunkt beim Beigeladenen gestellt gilt, in dem er bei dem Beklagten einging) und den beim Beigeladenen durchgeführten Verwaltungs- und Widerspruchsverfahrens besteht keine Identität der Streitgegenstände.

Der Höhe nach hat die Klägerin zu 1. gegen den Beigeladenen einen Anspruch auf Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in gesetzlicher Höhe für die Zeit vom 01.02.2020 bis 24.06.2020, soweit diese nicht bereits durch den Beklagten gewährt worden sind – mithin, soweit sie einen Betrag von 154,94 Euro im Monat Februar 2020, einen Betrag von 392,00 Euro im Monat März 2020 und einen Betrag von 432,00 Euro in den Monaten April bis Juni 2020 übersteigen. Jedenfalls in den Monaten Februar und März 2020 hat der Beklagte bei Erlass des vorläufigen Bewilligungsbescheides vom 16.03.2020 ein höheres Einkommen berücksichtigt, als tatsächlich erzielt wurde. Die Höhe des berücksichtigten Einkommens aus Erwerbstätigkeit bei der [REDACTED] im Januar 2020 deckt sich nicht mit dem tatsächlich laut der Kontoauszüge erzielten Einkommen. Die Anrechnung eines Einkommens von 150,00 EUR im Februar 2020 kann nicht nachvollzogen werden.

Bedarfe für Unterkunft und Heizung sind angesichts des ausdrücklichen Antrags des Bevollmächtigten der Kläger nicht zu berücksichtigen. Aus diesem Grund bedarf es auch keiner abschließenden Feststellung darüber, ob es sich bei den – für die Zahlung der Miete für die seit Dezember 2019 angemietete Wohnung [REDACTED] verwendeten – Geldmitteln von [REDACTED] und [REDACTED] um schenkungsweise Zuwendungen oder Darlehen mit Rückzahlungsverpflichtung handelt. Dies dürfte auch für die Unterstützung durch die Mitarbeiterin der sozialpädagogischen Familienhilfe [REDACTED] in Höhe von 300,00 EUR gelten, zumal insoweit von einer nicht anzurechnenden, die Leistungen nach dem SGB II vorübergehend lediglich substituierenden Unterstützungsleistung auszugehen ist. Diese Überzeugung stützt das Gericht auf die Aussage der [REDACTED] im Erörterungstermin am 07.02.2025 und die Angaben der Klägerin zu 1- im Rahmen der persönlichen Anhörung sowie der weiteren Indizien, die den klägerischen Vortrag stützen.

3. Der Beigeladene wird darüber hinaus verpflichtet, der Klägerin zu 1. für die Zeit vom 14.02.2020 bis 24.06.2020 Leistungen in gesetzlicher Höhe unter Beschränkung auf den alleinerziehenden Mehrbedarf sowie für die Zeit vom 01.02.2020 bis 13.02.2020 unter Beschränkung auf den Mehrbedarf für werdende Mütter zu gewähren.

Nach § 21 Abs. 2 SGB II (in der Fassung vom 09.12.2020) wird bei werdenden Müttern wird nach der zwölften Schwangerschaftswoche ein Mehrbedarf von 17 Prozent des nach § 20 SGB II maßgebenden Regelbedarfs anerkannt. Nach § 21 Abs 3 Nr. 1 SGB II (in der Fassung vom 09.12.2020) ist bei Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, ist ein Mehrbedarf in Höhe von 36 Prozent des nach § 20 Absatz 2 SGB II maßgebenden Bedarfs, wenn sie mit einem Kind unter sieben Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren zusammenleben anzuerkennen. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Der Kläger zu 2. ist am 14.02.2020 geboren. Die Klägerin zu 1. sorgte im gegenständlichen Zeitraum auch allein für die Pflege und Erziehung. Die Gewährung dieser Mehrbedarfe ist nicht von der Stellung eines gesonderten Antrags abhängig. Von dem Antrag nach § 37 SGB II sind sämtliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 19 SGB II erfasst, die zur Deckung der Bedarfe nach Lage des Falles erforderlich sind (BSG 23. 3. 2010 - B 14 AS 6/09 R, SozR 4-4200 § 37 Nr. 2).

Außerdem wird der Beigeladene verpflichtet, dem Kläger zu 2. für die Zeit vom 14.02.2020 bis 24.06.2020 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II in gesetzlicher Höhe unter Beschränkung auf den Regelbedarf zu gewähren.

4. Dem Kläger zu 2. war für das Verfahren vor dem Sozialgericht Hamburg ab Antragstellung (09.11.2020) Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Der Klägerin zu 1. war bereits mit Beschluss vom 27.05.2021 Prozesskostenhilfe gewährt worden.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs. 1 SGG und berücksichtigt den Ausgang des Rechtsstreits.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Hamburg, Dammtorstraße 7, 20354 Hamburg, in elektronischer Form oder schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder schriftlich bei der Gemeinsamen Annahmestelle für das Landgericht Hamburg, das Amtsgericht Hamburg und weitere Behörden, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem Sozialgericht Hamburg, Dammtorstraße 7, 20354 Hamburg, schriftlich in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Absatz 4 Nummer 2 SGG zur Verfügung steht (§ 65d SGG). Ab 1. Januar 2026 sind auch die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Bevollmächtigten, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 SGG zur Verfügung steht, zur Übermittlung als elektronisches Dokument verpflichtet; ausgenommen bleiben nach § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 1 oder Nr. 2 SGG vertretungsbefugte Personen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Hamburg schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass für das Verfahren vor dem Landessozialgericht einem Beteiligten auf seinen Antrag unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann.

gez. 

Richter am Sozialgericht

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der Urschrift wird beglaubigt.
Hamburg, 01.09.2026


Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

